

werthe ist. Stengel hat mehrere werthvolle Schriften über das Verwaltungsrecht geliefert, aber das Urtheil über dieses Werk als Ganzes kann kein lobendes sein. Jedenfalls für die Bearbeitung des Verfassungsrechts bezeichnet es kaum einen Zuwachs und ganz gewiß keinen seinem theueren Anschaffungspreise entsprechenden Fortschritt. Der Stoff ist in acht Bücher gegliedert: Geschichtliche Einleitung (S. 1—34); Staat und Staatsverfassung (das Staatsoberhaupt, das Staatsgebiet und die Staatsangehörigen, die Volksvertretung, die Staatsbehörden, der Staatsdienst, S. 35—166); die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt (Gesetz und Verordnung, die Verwaltung, S. 167—240); die Finanzverwaltung (Staatsvermögen und Staatsschulden, die Staatsabgaben, der Staatshaushalt, S. 240—293); die Gemeinden und die Kommunalverbände (die Ortsgemeinden, die Kreisverbände, die Provinzialverbände und die kommunalständischen Verbände, S. 293—387); die Landesverwaltung (die Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Verwaltung in Bezug auf das physische Leben, die Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben, S. 388—568); die auswärtigen Angelegenheiten (S. 568—571); das Heerwesen (S. 572—582).

Endlich ist als systematisches Werk noch zu nennen das von dem Potsdamer Regierungspräsidenten Graf Hue de Grais verfaßte Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 1881 in erster, 1894 in zehnter Auflage (N. 580) erschienen. Es erstreckt sich, wie schon der Titel erkennen läßt, sowohl auf die Preussische als auch auf die Reichsgesetzgebung und ist in die neun Kapitel gegliedert: das Deutsche Reich, der Preussische Staat, auswärtige Angelegenheiten, Militär und Marine, Finanzen, Justiz, Polizei, Kulturspflege, Wohlstandspflege. Die Erörterung ist, wie es in § 1 heißt, überall „auf die Hauptgründzüge eingeschränkt unter Auscheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebigen Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der ausführlichen Ausführungsvoorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so umfangreich, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen.“ Ein Beitrag zum Verständnis der Verfassungsurkunde wird nicht geliefert, staatsrechtliche Fragen werden überhaupt kaum gestreift, das Werk ist unter Absehung von jeglicher prinzipiellen Betrachtung im Wesentlichen nur eine Darstellung von Verwaltungseinrichtungen. Aber in dieser Beschränkung verdient es durch seine Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und stilistische Klarheit Empfehlung, zumal an die „angehenden Verwaltungsbeamten, welche an dem Buche einen treuen und zuverlässigen Führer in dem Geschäftsleben haben.“

Von den mehreren Ausgaben der Verfassungsurkunde mit Anmerkungen kann jetzt nur diejenige in Betracht kommen, welche der Hallenser Oberbergath und außerordentliche Professor Dr. Krudt als Rt. I der bekannten Guttenberg'schen Sammlung Preussischer Gesetze unter dem Titel Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungsgeetzen. Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister, erste Aufl. 1886, zweite 1889, dritte (VI. 326) 1894 herausgegeben hat. Der Verfasser, im Justizdienst ausgebildet und mehrere Jahre Richter gewesen, ist in der Praxis der Justiz wie der Verwaltung erfahren, ist, wie er auch durch andere Schriften bewiesen hat, ein vielseitig unterrichteter und scharfsinniger Kopf und im Besitze einer präzisen und gewandten Diktion. Das kleine Werk verdient sorgfältige Beachtung; zumal die Erörterungen zum achten Titel (Von den Finanzen), obgleich nur